

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen

dem Landkreis Vorpommern-Greifswald, vertreten durch die Landrätin, Frau Dr. Barbara Syrbe, sowie dem Beigeordneten und 1. Stellvertreter der Landrätin, Herrn Jörg Hasselmann,

- im weiteren „**Landkreis**“ genannt -

und

dem Amt Usedom-Süd, vertreten durch den Amtsvorsteher, Herrn Karl-Heinz Schröder, sowie seinem Stellvertreter, Herrn Werner Schön,

- im weiteren „**Amt**“ genannt -

wird auf der Grundlage des § 167 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen.

### Präambel

Die der Landrätin nach § 3 Straßenverkehr-Zuständigkeitslandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (StVZustLVO M-V) übertragenen Aufgaben der Kfz-Zulassungsbehörde im Umfang der hier in § 1 Abs. 1 genannten Aufgaben werden gemeinsam wahrgenommen. Der Amtsvorsteher nimmt somit im Auftrag die Funktion der kreislichen Regionalverwaltung für die Zulassungsbehörde wahr.

Ziel der Vereinbarung ist es, den Zugang für Bürger und Unternehmen zu öffentlichen Leistungen im ländlichen Raum zu erleichtern bzw. zu verbessern.

### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Das Amt nimmt ab dem 01.09.2018 folgende Aufgaben für den Landkreis im Wege einer Verwaltungsgemeinschaft wahr:

- a. Adressänderung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) für Einwohner, die ihren Hauptwohnsitz in dem eigenen Amtsbezirk haben und deren Fahrzeug im Zulassungsbezirk des Landkreises angemeldet ist.
- b. Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen gemäß § 14 Abs. 1 FZV für Einwohner, die ihren Hauptwohnsitz in dem Landkreis haben und deren Fahrzeug im Zulassungsbezirk des Landkreises angemeldet ist.

Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt im Rahmen des bei der Amtsverwaltung eingerichteten Bürgerbüros bzw. Einwohnermeldeamtes.

(2) Die Rechte und Pflichten des Landkreises als Träger der Aufgabe bleiben davon unberührt. Der Landkreis kann fachliche Weisungen erteilen.

## **§ 2 Pflichten**

- (1) Die Parteien sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass die technischen Voraussetzungen für die Aufgabenerledigung geschaffen werden. Der Landkreis wird die Beschaffung des eKOL-Kfz Moduls Bürgerbüro über seinen Softwareanbieter Telecomputer veranlassen.

Das Amt erhält den elektronischen Zugriff auf die vom Landkreis vorzuhaltende Anwendung über eine gesicherte Internetverbindung. Die elektronische Archivierung der Vorgänge erfolgt durch den Landkreis. Hinsichtlich der Sicherstellung der technischen Voraussetzungen benennen Landkreis und Amt jeweils Ansprechpartner, die die technische Abwicklung verantwortlich sicherstellen und betreuen.

## **§ 3 Personal**

Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch Personal des Amtes. Die Schulung dieses Personals erfolgt durch den Landkreis. Hierfür benennt der Landkreis Ansprechpartner.

## **§ 4 Kostenabwicklung**

- (1) Die Kosten für die Bereitstellung der notwendigen Software, der Schnittstellen und die jährlichen Software-Pflegekosten werden durch den Landkreis getragen.
- (2) Das Amt sichert zu, dass für die Amtshandlungen Gebühren nach den geltenden Bestimmungen, derzeit nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt), festgesetzt und eingezogen werden. Soweit die vereinnahmten Gebühren nicht dem Landkreis zustehen (siehe Abs. 3), verbleiben diese beim Amt und dienen dem Ersatz der verwaltungsseitigen Aufwendungen für die Wahrnehmung der Aufgaben. Eine darüber hinausgehende Erstattung der Aufwendungen des Amtes durch den Landkreis findet nicht statt.
- (3) Für jede Adressänderung, derzeitige Gebühren 11,10 Euro, stehen dem Landkreis 5,50 Euro, für eine Außerbetriebsetzung, derzeitige Gebühren 7,80 Euro, stehen dem Landkreis 3,50 Euro zu. Für eine Kennzeichenreservierung in Verbindung mit der Außerbetriebsetzung, derzeitige Gebühren 2,60 Euro, stehen dem Landkreis 1,60 Euro zu. Die Gebührenanteile sind vierteljährlich abzurechnen und an den Landkreis zu überweisen. Der Gebührenanteil des Landkreises setzt sich zusammen aus der KBA-Gebühr, derzeit 0,60 Euro, den Kosten für die erforderlichen Siegelplaketten und einem Verwaltungsanteil (Softwarekosten, Fehlerbearbeitung usw.) und wird bei Veränderungen neu verhandelt.
- (4) Die für die Verwaltungsvorgänge notwendigen Siegelplaketten werden dem Amt durch den Landkreis zur Verfügung gestellt. Die Anzahl der zur Verfügung gestellten Siegelplaketten richtet sich nach der Anzahl der Verwaltungsvorgänge. Ein Mehrverbrauch an Siegelplaketten ist dem Landkreis gegenüber darzulegen.

## **§ 5 Laufzeit/Kündigung**

- (1) Der Vertrag gilt zunächst bis zum 31.12.2018. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

- (2) Die Vereinbarung kann von den Parteien nur aus wichtigem Grund mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Als wichtiger Grund zählt insbesondere, wenn eine Partei ihren Pflichten aus dem Vertrag nicht nachkommt und die Mahnung zur Pflichterfüllung fruchtlos blieb.

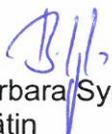
### § 6 Vertragsänderungen, Wirksamkeit

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages, gleich aus welchem Grund, unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine andere Vereinbarung zu ersetzen, die dem Zweck, der mit dem vorliegenden Vertrag erreicht werden soll, möglichst nahe kommt.

### § 7 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Greifswald, den 29.06.2018

  
Dr. Barbara Syrbe  
Landrätin  
Landkreis Vorpommern-Greifswald

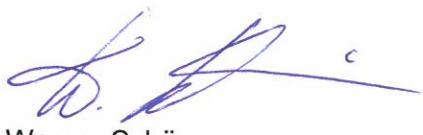


  
Jörg Hasselmann  
Beigeordneter und  
1. Stellvertreter der Landrätin  
Landkreis Vorpommern-Greifswald

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

  
Karl-Heinz Schröder  
Amtsvorsteher des Amtes  
Usedom-Süd



  
Werner Schön  
Stellvertreter des  
Amtsvorstehers

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat diese Vereinbarung mit Schreiben vom \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.20\_\_  
genehmigt.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.amtusedom-sued.de> am 11.10.2018

